



Art des Vorstosses:                    x    Motion                    ☐ Postulat

Bitte unterzeichnetes Original dem Ratspräsidium abgeben und zusätzlich mit E-Mail weiterleiten an: staatskanzlei@ow.ch

Titel:

Reglement zum Schutz- und Nutzungsplan der nationalen Auen Steinibach Giswil/Sarnen und Auen Laui Giswil

Auftrag:

Der Regierungsrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit dem Bund, die zwei Auengebiete „Lauwi“ und „Steinibach“, aus dem Bundesinventar der Auen von nationaler Bedeutung zu entlassen.

Begründung:

Ausgangslage:

Die nationalen Auen Laui und Steinibach sollen gemäss Art. 9 Abs.1 des Bundesgesetzes vom 12. Juni 1994 und Art. 4 der Verordnung zum Baugesetz unter Schutz gestellt werden.

Im Amtsblatt Nr. 46 vom 13. November 2014 legt- das Bau und Raumentwicklungsdepartement (BRD) den Schutzplan und den dazugehörigen Reglemententwurf der nationalen Auen Laui und Steinibach öffentlich auf. Allfällige Einsprachen sind bis 15. Dezember 2014 mit schriftlicher Begründung dem BRD einzureichen.

Kein vernünftiges Nutzungsreglement möglich:

An einen Schutz- und Nutzungsplan stellen wir grundsätzlich den Anspruch, dass er tragbar und vernünftig ist. Wie sich nach intensiven Abklärungen herausgestellt hat, ist es gar nicht möglich, für die Auen Laui und Steinibach ein tragbares und vernünftiges Nutzungsreglement zu erarbeiten.

Wir können grundsätzlich nicht nachvollziehen, wieso die zwei Gebiete ins Aueninventar aufgenommen wurden. Wenn man das gesamtschweizerische Register der 283 Auengebiete betrachtet, ist es sehr fraglich, warum der Bund Gebiete mit so hoher Hochwassergefahr ins Inventar aufnimmt. Laui und Steinibach sind zwei Wildbäche, die jederzeit zu einer grossen Bedrohung für die Bevölkerung anwachsen können. Die Laui liegt inmitten einer Streusiedlung und es muss jederzeit möglich sein, ohne Vorabklärungen und Spezialbewilligungen, wie es der Reglementsentwurf vorsieht, einzugreifen und die nötigen Massnahmen in die Wege zu leiten. Der Reglementsentwurf stellt das Schutzziel an erste Stelle, was im krassen Widerspruch zum Hochwasserschutz der umliegenden Siedlungen steht.

Das Reglement sieht vor, dass die Kiesentnahme weiterhin zulässig ist, sofern die Sicherheit gewährleistet und die Schutzziele nicht gefährdet sind. Bis 2033 ist die Kiesentnahme in der Laui mit einer Konzession gesichert. Was passiert anschliessend? Wir befürchten, dass danach die Kiesentnahme nicht mehr möglich sein wird.

Weiter gefährdet das Schutzziel bedeutende Naherholungsgebiete für die beiden Gemeinden Giswil und Sarnen sowie für die ganze Region. Es gibt Waldkindergärten, Waldwege und sehr beliebte Grillstellen für Feriengäste und Einheimische. So wäre zum Beispiel das Anzünden von Feuern im Umkreis von 5 m von Bäumen und Gebüsch nicht mehr möglich. Wie soll der

Vollzug bei diesen Landschaften mit fast nur Bäumen, Büschen und Bachbetten möglich sein? Im Gebiet Steinibach soll die ganze Uferzone des Sarnersees über eine Länge von 700 m gesperrt werden. Damit ist ein Anlegen mit dem Boot nicht mehr möglich. Im Reglementsentwurf steht nämlich, dass das Befahren des Gebiets ausser auf den eingezeichneten Wegen mit Fahrzeugen aller Art – und dazu gehören auch Boote – untersagt ist. Wir verzichten an dieser Stelle auf weitere Beispiele, von denen es viele gibt. Da es aber heute am Sarnersee nur wenig öffentliche Freifläche gibt, sind die beiden Bäche und die wenigen Uferstellen umso wichtiger.

Auf den ersten Blick könnte man meinen, das vorgesehene Reglement sei gar nicht so einschränkend. Mit dem Reglement fällt die Zuständigkeit über diese Gebiete aber dem Kanton zu. Die Gemeinden haben nur eingeschränktes Mitspracherecht oder sie werden nur angehört. Reglemente enthalten einiges an Auslegungsspielraum. Wer garantiert, dass diese Reglemente nicht einmal anders ausgelegt werden? Die Vergangenheit hat verschiedentlich gezeigt, dass eine Auslegung eines Reglements von Person zu Person total anders sein kann.

In den letzten Jahren wurden in Obwalden schon riesige Flächen unter Schutz gestellt. Wir wollen keine weiteren Verschärfungen, vor allem nicht in Hochwassergebieten. Der Umgang mit Hochwassergefahren hat in Obwalden eine lange Tradition. Wir verlangen ein Gleichgewicht zwischen Kultur- und Naturlandschaft. Im vorliegenden Fall stellen wir den Schutz der Bevölkerung und das Naherholungsgebiet vor ein Schutzziel von Auen mit nationaler Bedeutung.

Datum: 4. Dezember 2014

Urheber/-in:

Peter Wälti, Giswil

*P. Wälti*

Jürg Berlinger, Sarnen

*J. Berlinger*

Mitunterzeichnende:

*A. Elmer*

*F. Berthod - recht*

*Regli*

*Sten*

*L. Mott*

*V. Wagner*

*Domitil Kuhn*

*B. Ziegler*

*Bucher*

*T. Wälti*

*F. H. H.*

*M. Tschannen*

*Heinrich*

*R. Herrig*

*Sepp Suter*

*H. Meyer*

*T. Seiler*

*Stahel?*

*H. Kuhn*

*Blumhard*

*Kath*

*M. F. H.*

*L. H. H.*

*A. Albert*

*M. Kuhn*

*F. H. H.*

*M. Walther*

*A. H. H.*

*H. Kuhn*

*S. H. H.*

*H. Kuhn*

*H. Kuhn*